

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Mai 1919, No. 6

Autor(en): **Freihofer, K.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **64 (1919)**

Heft 20

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 6.

17. MAI 1919

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918. (Fortsetzung. — Die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel; die Praxis in Elternhaus und Schule. Von K. Freihofer, Zürich. (Schluss.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 4., 5. und 6. Vorstandssitzung.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1918.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

III. Kantonalvorstand.

Wie das Berichtsjahr 1917 war auch 1918 für den Kantonalvorstand eines der arbeitsreichsten seit der Gründung des Vereins. Dies tritt schon durch die aussergewöhnlich hohe Zahl der Sitzungen in die Erscheinung; denn neunzehn Sitzungen wie im Vorjahre und dazu noch zwei gemeinsame Tagungen des Kantonalvorstandes mit den Sektionspräsidenten, den dem Lehrerstande angehörenden Kantonsräten und einigen weiteren Vertrauensmännern der Lehrerschaft am 3. Oktober und am 1. November 1918 in Zürich bedeuten eine Inanspruchnahme der Mitglieder des Kantonalvorstandes, die in den fünfundzwanzig Jahren des Bestandes nur einmal im Jahre 1912 überboten worden ist. Vermehrte Arbeit brachten die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer, die Ausrichtung von Teuerungszulagen, die Revision des Besoldungsgesetzes, die Steuergesetzverordnung, die Frage der Lehrerwohnungen und ihre Neutaxation. Die Sitzungen fanden statt am 2. und 16. Februar, am 20. April, am 25. Mai, am 1. Juni, am 6. Juli, am 17. und 24. August, am 7., 21., 28. und 30. September, am 5., 9. und 24. Oktober, am 1. und 23. November, am 27. und 28. Dezember. Mit einer Ausnahme, der achtstündigen Tagessitzung in Uster vom 24. Oktober, tagte man im «Waagstübli» in Zürich 1. Die sieben Mitglieder machten in den neunzehn Sitzungen im ganzen nur neun Absenzen. In 76 Stunden wurden 255 Geschäfte behandelt. Die Traktandenliste war fast regelmässig derart reich besetzt, dass für die Abnahme des Protokolles mehrmals keine Zeit blieb und diese auf die Nachmittags- und Tagessitzungen verschoben werden musste, mit deren Zuhilfenahme erst jeweils mit einer Reihe von Geschäften aufgeräumt werden konnte; ja einmal mussten selbst nach der achtstündigen Tagessitzung noch zwei Geschäfte wegen Mangel an Zeit zurückgelegt werden. Auch in diesem Jahre hatten wir uns neben den bereits genannten Angelegenheiten mit der Herausgabe des «Pädag. Beob.», der Besoldungsstatistik, der Gewährung von Unterstützungen, Rat, Auskunft und Hilfe zu befassen. Unter dem feststehenden Traktandum «Mitteilungen» wurden 177 (1917: 197) grössere und kleinere Geschäfte erledigt. Über alle wichtigeren Angelegenheiten werden wir unter besonderen Titeln referieren. Vom Umfang der Tätigkeit des Kantonalvorstandes zeugen auch die folgenden statistischen Angaben: Das Protokoll des Z. K. L.-V. zählt im Berichtsjahr 290 Quartseiten (1917: 270); das Kopierbuch des Korrespondenzaktuars zeigt in diesem Jahre auf 159 Seiten 187 (1917: 176) Briefe, von denen 81 mit 64 Seiten auf E. Gassmann und 106 mit 95 Seiten auf U. Siegrist entfallen; ferner waren eine Reihe grösserer Eingaben an Behörden Rundschreiben an die Sektionen und die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und Versammlungen zu besorgen. Nach den Kopierbüchern des Zentralquästors und des Präsidenten hatte jener im Berichtsjahr 74 Korrespondenzen (1917: 127), dieser deren 120 (1917: 150) zu erledigen.

IV. Delegiertenversammlung.

Während im Vorjahre die Abgeordneten der Sektionen dreimal zusammenberufen werden mussten, fand im Berichtsjahre nur eine Delegiertenversammlung statt. Eine auf den 12. Oktober angesetzte ausserordentliche Delegiertenversammlung musste infolge des wegen der Grippe am 10. Oktober erlassenen Versammlungsverbot des Regierungsrates noch in letzter Stunde abgesagt werden. Da in Nr. 12 des «Pädag. Beob.» 1918 ein ausführlicher Bericht über die ordentliche Delegiertenversammlung erschienen ist, sei hier darauf verwiesen.

Von den 79 Delegierten fanden sich Samstag, den 8. Juni 1918 ihrer 74 zur ordentlichen Tagung in der Universität in Zürich ein. Nach einem kurzen *Eröffnungswort* des Vorsitzenden, das den bisherigen und neuen Delegierten und der vor 25 Jahren erfolgten Gründung des Z. K. L.-V. galt, wurde das *Protokoll*, von dessen Verlesung man Umgang nahm, auf Antrag der Kollegen Morf und Rutishauser, die davon Einsicht genommen hatten, abgenommen. Der von Präsident *Hardmeier* verfasste *Fahresbericht pro 1917* wurde zur Bekanntgabe dem «Pädag. Beob.» zugewiesen. Nachdem dem Antrag der Revisoren, es sei die *Rechnung pro 1917*, die im Auszug in Nr. 11 des «Pädag. Beob.» 1918 erschienen ist, dem Zentralquästor *R. Huber* unter bester Verdankung abzunehmen, zugestimmt worden, wurde nach kurzer Diskussion auch dem in Nr. 5 des «Pädag. Beob.» bekannt gegebenen *Budget pro 1918* die Genehmigung erteilt und damit der *Fahresbeitrag für 1918* auf 4 Fr. festgesetzt. Das Hauptgeschäft bildete die *Besoldungsangelegenheit*, worüber Präsident *Hardmeier* referierte. Er sprach von den verschiedenen Eingaben und den Bemühungen des Kantonalvorstandes, sowie den für das Besoldungsgesetz geplanten Neuerungen, von denen eine der bedeutendsten die von der Erziehungsdirektion in Aussicht genommene Abschaffung der Wohnung als Bestandteil des Grundgehaltes und deren Verschmelzung mit der freiwilligen Gemeindezulage sei. Die Erfahrungen der Lehrerschaft mit der Aufgabe der Leistungen von Holz und Pflanzland rechtfertigen gründlichere Prüfung der Frage. Die lebhaft benutzte Diskussion ergab allseitige Zustimmung in der Verteidigung der bisherigen Ordnung der Wohnungsfrage. Nachdem noch nach einem knappen Referate des Vizepräsidenten *Honegger* auf Antrag des Kantonalvorstandes, vorbehaltlich der Genehmigung der Statuten, der Beitritt des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins in den zu gründenden *Zürcherischen Kantonalen Verband der Festbesoldeten* einstimmig beschlossen worden, und als Vertreter des Z. K. L.-V. in der vorbereitenden Delegiertenversammlung *Hardmeier*, *Honegger*, *Dr. Wetter*, *Schönenberger* und *Winkler* bezeichnet waren, galt es noch, die *Wahlen* vorzunehmen. Dem aus Gesundheitsrücksichten aus dem Kantonalvorstand zurücktretenden *Ulrich Wespi* wurden unter dem Beifall der Versammlung vom Präsidenten die dem Verein seit 1908 als Korrespondenzaktuar, Protokollführer und Stellenvermittler geleisteten ausgezeichneten Dienste herzlich verdankt. An seine Stelle trat, nachdem die übrigen Vorstandsmitglieder mit Einmütigkeit bestätigt worden waren, *Ulrich Siegrist* in Zürich 4. Die Zusammensetzung des *Kantonalvorstandes* ist demnach für die Amtsdauer 1918 bis 1922 folgende: *Präsident: E. Hardmeier*, Sekundar-

lehrer, *Uster*; *H. Honegger*, Lehrer, *Zürich 6*; *R. Huber*, Hausvater im Pestalozzihaus in *Rätterschen*; *W. Zürcher*, Lehrer, *Wädenswil*; *E. Gassmann*, Sekundarlehrer, *Winterthur*; *Martha Schmid*, Lehrerin, *Höngg*; *U. Siegrist*, Lehrer, *Zürich 4*. Als *Rechnungsrevisoren* wurden die bisherigen *O. Vögelin*, Lehrer, *Meilen*, *U. Hiestand*, Ratsschreiber, *Dielsdorf* und *K. Volkart*, Sekundarlehrer, *Winterthur* bestätigt. Nach Bestellung von zwanzig *Delegierten des Schweizerischen Lehrervereins*, die mit Ausnahme von drei Ersatzwahlen für die zurücktretenden *Th. Gubler*, a. Sekundarlehrer, *Andelfingen* — *F. Schneiter*, Sekundarlehrer, *Feuerthalen* — *Dr. A. Appli*, Professor, *Zürich 6* — *H. Honegger*, Lehrer, *Zürich 6* — und den in den Zentralvorstand des S. L.-V. berufenen *Dr. Wetter*, Professor, *Winterthur* — *Dr. K. Brandenberger*, Professor, *Zürich* — Bestätigungswahlen waren, konnte die Versammlung um 6 Uhr geschlossen werden. Die Namen der Zürcher Delegation im S. L.-V. finden sich in der Denkschrift des Z. K. L.-V. und im Lehrerkalender.

(Fortsetzung folgt.)

Die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel; die Praxis in Elternhaus und Schule.

Von *K. Freihofer*, Lehrer in Zürich,

(Schluss.)

Ich bin mir voll und ganz bewusst, dass ich mich auf eine gefährliche Klippe begebe, wenn ich heute noch der Körperstrafe das Wort rede. Als Laie würde ich unbedenklich der vollständigen Abschaffung beipflichten; als Lehrer aber kann ich das nur bedingt tun, wie ich noch später ausführen werde. Ich möchte aber jetzt schon nicht falsch verstanden sein, als würde ich für das Prügeln in Schule und Elternhaus eintreten. Nichts wäre mir schmerzlicher, als wenn man aus meinen Worten eine solche Auffassung herauskonstruieren wollte. Im Gegenteil, ich habe Widerwillen gegen jeden Lehrer und Erzieher, der gewohnheitsmässig zum Stocke greift und der da meint, mit Prügeln alles zu heilen. Geradezu der Lächerlichkeit setzt sich der Lehrer aus, der gleichsam nach einem Tarif oder Preiscurant im Krämerladen für die und die Fehler die entsprechende Anzahl Schläge verabfolgt. Für den Prügelpädagogen gibt es keine Entschuldigung und ihn treffe die ganze Schwere des Gesetzes, wenn er das Recht in roher Weise überschreitet. Nirgends wie da heisst es Mass halten und haushälterisch damit umgehen, soll der Erfolg nicht in das Gegenteil umschlagen. Doch in der Hand des gewissenhaften und besonnenen Lehrers ist das vernünftige Züchtigungsrecht nicht bedenklicher als andere Strafmittel. Gewiss gibt es eine Reihe von Gründen, die gegen die Körperstrafe sprechen, und es hiesse taube Ohren haben, wollte man sich ihnen verschliessen. Schon der Anblick, wenn ein Kind von einem Erwachsenen geschlagen wird, hat etwas Rohes und Abstossendes an sich und erinnert an die vergewaltigende Macht des Starken gegenüber dem Schwachen. Dann sei auch anerkannt, dass der körperlichen Züchtigung gewisse Gefahren inne wohnen selbst da, wo von einem Missbrauch im eigentlichen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann. Ein unglücklicher Schlag, und eine lange und nagende Leidensgeschichte für Lehrer wie Schüler kann die traurige Folge sein, wo sogar ein gerichtliches Nachspiel mit all den peinlichen Umständen nicht ausgeschlossen ist. Das alles wollen wir ernsthaft anerkennen und soll uns immer und immer wieder ein Berater sein, besonders im Moment der Aufwallung und des Zorns. Es werden aber auch Gründe ins Feld geführt, die übertrieben sind und der Sentimentalität nicht entbehren. Man spricht so viel von dem Entehrenden, das in der Züchtigung liegen soll. Da lasse ich wieder die Erfahrung sprechen. Es liegt dem gesunden Kinde völlig fern, in der körperlichen Züchtigung eine Schande zu sehen und dadurch verbittert zu werden. Wer das behauptet, legt in die Kinderseele etwas hinein,

das von Natur nicht darin ist. Ich habe auch etwa eins abbekommen; aber solche Gedanken sind mir völlig fremd geblieben. Auch von erwachsenen Personen habe ich noch nie derartige Mitteilungen erhalten, es sei denn, dass sie Prügelhelden in die Hände gefallen waren. Der Schüler hat denn doch bereits ein Urteil über Recht und Unrecht, und dieser Umstand lässt ein dauerndes Gefühl des Gekränktheits nicht aufkommen. Wird die körperliche Züchtigung gerecht verhängt und nimmt sie auf das Alter, das Seelenleben und die Konstitution des Schülers genügend Rücksicht, dann ist sie nicht das, als was sie gelegentlich hingestellt wird. Es ist ein hartes Urteil, wenn Ellen Key in ihrem Buche «Das Jahrhundert des Kindes» schreibt: «Prügel sind ebenso erniedrigend für den, der sie austeilte wie für den, der sie empfängt.» So wird der Schüler nicht urteilen. Sorgen wir dafür, dass jenes Urteil gemildert wird in die Worte: Der Lehrer ist streng, aber gerecht.

Der Gegner wird mir natürlich die Frage nicht ersparen: Hat die Züchtigung Erfolge aufzuweisen? Ich antworte mit Ja und Nein. Das ist sicher, dass man moralische Defekte, wie Lügenhaftigkeit, Neigung zum Diebstahl, Unredlichkeit usw. nicht mit dem Stocke heilen kann; auch der mangelnden Intelligenz hilft die Rute nicht nach. Wollte man solcher Mängel wegen zum Stocke greifen, dann wäre das allerdings eine Brutalität. Aber gegen alle jene Vergehen, die ihre Quellen im Leichtsinne und in der Frechheit haben oder gegen solche Angewohnheiten, die man unter dem Ausdruck «Flegeleien» zusammenfasst, hat sich die Züchtigung als wirksames Mittel erwiesen. Kein Lehrer wird es unversucht lassen, zuerst durch Güte und Mahnung die Fehler zu heben; wenn aber alles Mahnen und Drohen nichts nützt, dann eben wird es heissen: Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht. Es gibt Situationen, die kein Laie beurteilen kann, wo nur der Lehrer weiss, mit welcher Frechheit und geflissentlichem Vorsatz ihn etwa Schüler zum letzten Mittel zwingen. Verehrte Zuhörer, das wurmt auch im Seelenleben des Lehrers. In solchen Fällen, zum Glück sind sie nur selten, darf man nicht allzu rasch den Stab über den Lehrer brechen; man muss die Umstände würdigen, die ihn so handeln liessen. Selbstverständlich darf das Züchtigungsrecht auch im schlimmsten Falle nie überschritten werden; sobald das eintreten sollte, könnte auch ich nicht mehr den schützenden Schild über den Kollegen halten. Ich mache also keine Propaganda für die Körperstrafe; sie ist mir nach wie vor verhasst; aber als letztes Mittel möchte ich sie doch noch nicht bedingungslos aus der Hand legen. Ich habe oben deutlich auseinander gehalten, was man mit Schlägen nicht heilen kann. Der Züchtigung bleibt ein engbegrenztes Gebiet eingeräumt, in dessen Grenzen ihr Wert aber nicht geringer ist, ihre Anwendung nicht bedenklicher als Wert und Anwendung jeder andern Strafe.

An dieser Stelle möchte ich es weder verhehlen noch unterdrücken, dass es Schulen gibt, wo die Körperstrafe gesetzlich verboten ist. Amerika zum Beispiel ist das Land, in dessen Schulen kein Lehrer körperlich strafen darf. Glückliches Land, wird unsere Schuljugend rufen, dahin lasst uns zieh'n! Ich kenne die amerikanischen Schulverhältnisse nicht; in ihrem Buche «Kinderkultur» aber singt die Amerikanerin Charlotte Perkins-Gillmann das hohe Lied dieser einzig wahren Erziehungsmethode. In den höchsten Tönen des Lobes rühmt sie die amerikanische Nation und schreibt an einer Stelle: «Das ist der Grund, wenn unsere amerikanischen Kinder bessere Bürger geben als die anderen Völker der Erde». Ob sie dieses Loblied nicht etwas zu früh angestimmt hat? An dem gewaltigen Ringen der Völker gemessen scheint Amerika nicht besser zu sein als andere Länder; schickt es sich doch an, seine Millionenheere auf unseren Kontinent zu werfen, um zum blutigen Schlage auszuholen.

Nach diesem kleinen Abstecher wieder zurück zu unserem Thema. Noch wären einige Worte zu verlieren über die Art der Körperstrafe; doch nur kurz. Das sei gesagt, dass

Schläge auf den Kopf unter allen Umständen zu vermeiden sind; denn da kann der unglückliche Schlag geführt werden, von dem ich bereits gesprochen habe. Die Körperstrafe birgt stets eine gewisse Gefahr in sich und kann den Straftenden nicht selten dem Richter überantworten. Daher werden Sie begreifen, dass sie keinem Lehrer als ideales Erziehungsmittel vorschwebt. Sie ist und bleibt ein Surrogat, das man am liebsten ganz missen möchte; aber die Vorbedingungen dazu sind noch nicht geschaffen. Und von diesen Vorbedingungen will ich zum Schlusse noch einiges sprechen.

Unsere Klassen zählen durchschnittlich 50 und mehr Schüler. Bei so hohen Schülerzahlen kommt das erzieherische Moment, besonders in grosstädtischen Verhältnissen, unbedingt zu kurz. Es ist Herdenunterricht. Da lautet eine erste Forderung: Kleinere Klassenbestände. Ich anerkenne die grossen Opfer, welche unsere Stadt für ihre Schule bringt; aber nach dieser Richtung wird sie noch ein Mehreres tun müssen. Diese Stimmung ist denn auch bereits an einer der letzten Sitzungen des Grossen Stadtrates zum Ausdruck gekommen und Dank gebührt allen jenen Männern, die mutig für diese Forderung eingetreten sind. Eine zweite Bedingung geht dahin, dass die Schule die Möglichkeit hat, widersetzliche, die Ordnung gefährdende Schüler vom Unterrichte auszuschliessen. Gerade diese Elemente, der Schrecken jedes Lehrers, sind es, welche uns immer wieder zur Körperstrafe verleiten lassen. Und endlich der letzte und eindringlichste Appell geht an die Adresse des Elternhauses.

Verehrte Eltern! In *Ihre* Hände ist die eigentliche Erziehung unserer Schüler gelegt. Mit Ihrer Arbeit an der Kindererziehung steigt oder fällt die Schule. Aber gerade im Elternhaus wird oft verschuldet, wofür wir Lehrer büssen müssen. Es ist oft beschämend, wie undiszipliniert und moralisch verwhorlt uns etwa Schüler zugeführt werden, wie wenig sich Vater und Mutter um die Erziehung ihrer Kinder kümmern. Wohl tragen ja Armut und soziale Not ihre Schuld dazu bei; gar viel aber haben Pflichtvergessenheit und Gleichgültigkeit auf ihrem Gewissen. Es sei ferner zugegeben, dass die Grosstadt mit ihrem Gassenleben die Jugend ungünstig beeinflusst; aber manche Gelegenheit wird verpasst, wo Eltern ihre Kinder diesem gefährlichen Milieu für einige Stunden entziehen könnten. Es muss jedem Freund der Jugend wehe tun, wenn er sieht, wie an herrlichen Sommersonntagen gewisse Strassen und Gassen unseres Kreises von Kindern belebt sind, wo Schüler jeder Altersstufe auf Fenstergesimsen von Wirtschaften Platz nehmen, um all die Herrlichkeiten zu schauen und zu hören, welche drinnen im Lokal, wo oft Vater und Mutter sitzen, zur Erheiterung des Alltags aufgespielt werden. Verehrte Zuhörer, das ist ungeschminkte, bittere Wahrheit.

Ich will aber auch die freundlichere Seite nicht unbezogen lassen. Ich freue mich, konstatieren zu können, dass auch in unserem Kreise mit seiner Arbeiterbevölkerung brave und wohlgezogene Kinder die Mehrzahl bilden. Sowohl aus dem begüterten Mittelstande als aus der einfachen Arbeiterfamilie habe ich Schüler gehabt, die mir in bezug auf Erziehung Freude machten und im Stillen dankte ich den Eltern, vorab der Mutter, für ihre treffliche Arbeit. Wenn eine Mutter neben Not und Sorge dennoch die Erziehung ihrer Kinder nicht vergisst, und einer Gertrud gleich im Hause waltet, dann ist das auch ein Heldentum, das frommet und nicht glänzt. Und wie nimmt diese Gertrud die Erziehung in die Hand? Gewiss nicht mit Schimpfen und Anbrüllen, mit Stock und Riemen, sondern mit jener natürlichen Liebe, gepaart mit sittlichem Ernst und strenger Konsequenz. Der Stock im Elternhause ist es, der uns die Rute in der Schule nicht entbehren lässt. Was sollen wir mit verprügelten Kindern anfangen? Hier werden alle milderen Zuchtmittel wirkungslos abprallen. Im Elternhause werde der Anfang gemacht, und wir können weiter bauen. Liebe ist die Sonne, welche die Saat der Erzieherarbeit aufgehen lässt. Liebe ist die

feurige Kohle, die in das Herz des andern fällt. Sie ist der Leuchtturm, der verirrte Angehörige zur Heimkehr lockt, sie ist der goldene Schlüssel zu verschlossenen Herzen. Ist es so schwer, sein eigen Kind zu lieben? Wie schön sagt doch ein Schriftsteller: «Kinder sind unser Ersatz. Sie werden sein, wenn wir nicht mehr sind. Sie erinnern uns an die Zukunft, die *uns* nicht gehört. In seinem Kinde grüsst der Mensch das künftige Land und nimmt zugleich Abschied.»

Wird in diesem Sinn und Geist die Erziehung im Elternhaus geleitet, dann wird einst die Zeit gekommen sein, wo auch wir Lehrer auf die Körperstrafe verzichten können und glücklich werden wir preisen jeden Tag, jede Woche, jedes Jahr, da wir sie niemals anwenden mussten.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

4. Vorstandssitzung.

Samstag, den 8. Februar 1919, abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Gassmann, Frl. Schmid, Siegrist und Zürrer.

Abwesend: Huber, entschuldigt.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Der Vorsitzende gibt in beredten Worten der Freude über den guten *Verlauf der Volksabstimmung* Ausdruck und gedenkt mit Worten des Dankes sowohl des gesamten Zürchervolkes, sowie ganz besonders derer, die sich in hervorragender Weise für die Lehrerschaft betätigt haben. Möge das gute Beispiel, mit dem der Kanton Zürich vorangegangen ist, nicht ohne Wirkung bleiben auf alle die Kantone, die die Besoldungsregulierung noch vor sich haben.

2. Auf eine Anfrage wird mitgeteilt, dass die *Denkschrift* zum 25-jährigen Bestande unseres Vereins nicht käuflich zu haben sei.

3. Von zwei *Verdankungen* für geleistete Hülfe wird Kenntnis genommen.

4. Die *Besoldungsstatistik* wurde seit dem letzten Bericht zweimal in Anspruch genommen.

5. Von verschiedenen Seiten sind nach dem Abstimmungstage sowohl schriftliche wie telegraphische *Glückwünsche* eingegangen, die hiemit bestens verdankt werden. Der Vorstand seinerseits beschliesst, an verschiedene Adressen dem *Dank der Lehrerschaft* durch Zuschrift Ausdruck zu geben.

Zwei Mitglieder werden beauftragt, ein *Zirkular an die Vereinsmitglieder* vorzubereiten und darin, nebst anderen Mitteilungen, die Bitte um die Ablieferung eines freiwilligen Beitrages an die Kasse zu begründen.

6. Ausgabezeit und Inhalt von Nr. 3 des «*Pädag. Beobachters*» werden festgelegt.

7. Einem Gesuche um Unterstützung der Eingabe eines Mitgliedes an den Erziehungsrat zum Zwecke der Erlangung eines unbeschränkten *Wahlfähigkeitszeugnisses* kann der Vorstand mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Lehrereinfluss nicht entsprechen.

Schluss der Sitzung 7 $\frac{1}{4}$ Uhr.

* * *

5. Vorstandssitzung.

Samstag, den 15. Februar 1919, abends 4 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Gassmann, Frl. Schmid, Siegrist und Zürrer.

Abwesend: Huber, entschuldigt.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die nötigen Anordnungen für den Versand der Zirkulare betreffend die *freiwilligen Beiträge* werden besprochen und festgesetzt. Zur Durchführung der *Neuord-*

nung der *Besoldungsstatistik* werden die Sektionsvorstände zur Mitarbeit herbeigezogen.

Mit Bedauern nimmt der Vorstand Kenntnis von der Spannung zwischen der Primarlehrerschaft und der Sekundarlehrerschaft, die wegen der *Ansetzung der Besoldungsdifferenz* in der Stadt Zürich entstanden ist und hofft, dass sich eine Einigung erzielen lasse, bevor der Gesamtlehrerschaft daraus Nachteile erwachsen.

3. Verschiedene *kleine Mitteilungen* werden entgegen- genommen.

4. Auf die *Besoldungsstatistikerin* geht ein Regen von Anfragen nieder, die aber nicht alle beantwortet werden können, da bis heute nur drei Gemeinden ihre Zulagen definitiv geregelt haben. Sieben Anfragen konnten erledigt werden, und eine weitere wurde durch den Präsidenten direkt beantwortet.

5. Durch den *Stellenvermittler* wurden einer Gemeinde zwei Sekundarlehrer zur Berufung empfohlen. Ein Vereinsmitglied, das zur Zeit ausserhalb des Kantons wirkt, wird darauf aufmerksam gemacht, dass es schwer halten dürfte, gegenwärtig im Kanton Zürich eine feste Stelle zu finden.

6. Nr. 4 des «*Päd. Beobachters*» wird zusammengestellt. Laut Mitteilungen der Redaktion der Schweiz. Lehrerzeitung steht ein neuer Aufschlag auf die Herstellungskosten des Blattes in naher Aussicht, der seinen Schatten auch in unsere Kasse hinein werfen werde. Vom *Alkoholgegnerverlag in Lausanne* sind zwei neue Veröffentlichungen eingegangen: 1. *Wettbewerb für alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser*; Preis 1 Fr., und 2. *Vom Wirtshaus zum Volksheim* von Dr. O. Pfister, Pfarrer, in Zürich, Preis 20 Rp., auf die wir hiemit aufmerksam machen.

7. Eine *Eingabe an den Erziehungsrat* betreffend die *Vikarsfragen* wird im Entwürfe durchberaten und zum Versand bereit gemacht.

8. Nachdem der Vorstand über die *Bestrebungen des Lehrervereins Appenzell A.-Rh.* genauer unterrichtet worden ist, beschliesst er, diese im Prinzip zu unterstützen, obwohl er sich sagt, dass ein Eingreifen des Bundes wahrscheinlich auf heftige Opposition stossen werde.

9. Eine *Anfrage aus dem Kanton Thurgau* kann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beantwortet werden.

10. Die Frage, ob ein *Lehrer, der auf Grund von § 18 des Gesetzes vom 2. Februar 19 altershalber vom Schuldienst zurücktreten* müsse, das Recht habe, Anspruch auf Entschädigung zu erheben, wird dem Rechtskonsulenten zur Begutachtung vorgelegt.

11. Von einer kurzen *Berichterstattung über die Verhandlungen der Kommission*, die vom Erziehungsrate zur Beratung von Schulreformen eingesetzt wurde, wurde Kenntnis genommen. Schluss der Sitzung 7¹/₄ Uhr.

* * *

6. Vorstandssitzung.

Samstag, den 1. März 1919, nachmittags 3 Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Eine Reihe von *Mitteilungen* werden entgegen- genommen und in mehreren Fällen Antworten erteilt und Anordnungen getroffen. Einzelne Aktenstücke werden in Zirkulation gesetzt, teils zur Kenntnisnahme, teils zwecks späterer Behandlung.

2. Es sind eingegangen: Eine Eingabe des *Glarner Lehrervereins* an den Landrat; ein *Bericht über den 25-jährigen Bestand des Kantonalen Zürcherischen Vereins für Knabenhandarbeit*, ein Jahresbericht des *Aargauischen Lehrervereins*; eine Einladung des *Stadtbernischen Lehrervereins* zur Pestalozzifeier, ein *freiwilliger Beitrag* von

5 Fr. für die Hilfskasse und an *freiwilligen Mitgliederbeiträgen* bis heute 1455 Fr.

3. Eine *Anfrage betreffend Militärabzüge* wird dahin beantwortet, dass die Schulbehörde von sich aus nicht berechtigt sei, solche Abzüge zu machen; dagegen lassen sich gegen einen Gemeindebeschluss keine Rechtsmittel geltend machen.

4. Eine *Anfrage von Luzern* über die Stellung des Lehrers in der Schulpflege wird unter Anführung der gesetzlichen Bestimmungen beantwortet.

5. Ueber die Frage, was von den Leistungen des Staates *im Jahre 1918 als Teuerungszulage* aufzufassen sei, herrschen verschiedene Anschauungen, die für eine Gemeinde des Kantons von ziemlicher Tragweite sein könnten. Der Vorstand beschliesst, bevor er in dieser Sache einen Rat erteile, ein Rechtsgutachten einzuholen und bis zu dessen Eingang die in Frage kommende Lehrerschaft zu ersuchen, keine weiteren Schritte zu unternehmen.

6. Einem *Gesuche aus dem Kanton Graubünden* um Ueberlassung von Material über die korporative Stellung der zürcherischen Lehrerschaft wird, soweit es uns möglich ist, entsprochen.

7. Ein *Bericht des Vorsitzenden* über die weitere Entwicklung der unerfreulichen *Verhältnisse an der Sekundarschule Dietikon* wird entgegengenommen. Ein Rekurs wird vom Regierungsrate entschieden und eine Klage vor Gericht behandelt werden müssen. Einige Aktenstücke über den Fall gehen in Zirkulation.

8. Von einer *Eingabe des Verbandes der Lehrer an den kantonalen Mittelschulen an das kantonale Steueramt* wird Kenntnis genommen.

9. Vom vorläufigen *Rechnungsergebnis* wird Vormerk genommen und eine Kommission zur Prüfung der Rechnung bestellt.

10. Das *Rechtsgutachten über die Frage, ob Lehrer, die durch § 18 des neuen Besoldungsgesetzes zum Rücktritt gezwungen werden*, Anspruch auf eine Entschädigung erheben dürfen, kommt, gestützt auf Art. 12 der Verfassung zum Schlusse, dass ein solches Recht bestehe; allerdings nur für solche Lehrer, die vor der nächsten Bestätigungswahl zum Rücktritt veranlasst werden. Der Vorstand ist aber nicht in der Lage, von sich aus dieses Recht wahren zu können, weswegen er es den Betroffenen überlassen muss, in jedem einzelnen Fall von sich aus vorzugehen.

11. Nr. 5 des «*Päd. Beobachters*» wird besprochen und der Inhalt zusammengestellt.

12. Die *Art der Berechnung der Entschädigung für Vikariatsdienste* wird, wie Erkundigungen ergeben haben, in der Weise erledigt, dass vom Tage der Errichtung des Vikariates an sieben Tage als eine Woche gezählt werden, z. B. vom Mittwoch bis Dienstag, so dass die neue Woche wieder am Mittwoch beginnt; oder in einem andern Fall: Donnerstag bis Mittwoch gleich eine Woche und wenn das Vikariat am Samstag aufgehoben wird: Donnerstag bis Samstag gleich eine angebrochene Woche.

13. Ein *Antrag auf Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Kommission für die Reorganisation des Unterrichtswesens* von 21 auf 25 Mitglieder, um verschiedenen weiteren Kreisen eine Vertretung zu verschaffen, wurde vom Erziehungsrate abgelehnt.

14. Die zwischen den Präsidenten der Schulsynode und des Z. K. L.-V. getroffenen *Vereinbarungen zur Ehrung J. C. Siebers* werden vom Vorstande gutgeheissen.

15. Das *Verzeichnis der Aerzte im Kanton Zürich*, die zu der Krankenkasse des S. L.-V. in ein Vertragsverhältnis getreten sind, soll in der nächsten Nummer des «*Päd. Beob.*» veröffentlicht werden.

Einige Geschäfte waren vertraulicher Art.
Schluss der Sitzung 7¹/₄ Uhr.

Z.